

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

internationalen Kooperationsstudiengang

„International Political Economy“

mit dem Abschluss (double degree)

„Master of Science (M.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

und der School of Economic, Political and Policy Sciences
der University of Texas in Dallas

vom 8. Dezember 2021

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 2a Studiengangskoordination	4
§ 3 Mastergrad	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	6
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	8
§ 8 Aufenthalte außerhalb der Partnerhochschulen	8
§ 9 Strukturvarianten von Studiengängen	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21 Prüfungsleistungen	11
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang	11
§ 23 Masterarbeit	12
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29 Freiversuch	15
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33 Zeugnis	15
§ 34 Urkunde	16
§ 35 Diploma Supplement	16
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	17
Anlage 2: Modulliste	19
Anlage 3: Importmodulliste	20
Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren an der Philipps-Universität Marburg für den Bereich Volkswirtschaftslehre	21
Anlage 5: Notenumrechnung	23

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im englischsprachigen Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ mit dem Abschluss (double degree) „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der Fachbereich 02 (Wirtschaftswissenschaften) der Philipps-Universität Marburg und die School of Economic, Political and Policy Sciences der University of Texas in Dallas haben einen Kooperationsvertrag unterzeichnet, der die Modalitäten der Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im Rahmen des gemeinsamen Masterprogramms regelt. Die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung des „double degree“ Masterstudiengangs erfolgte auf der Basis dieses Kooperationsvertrags. Änderungen, die den Kooperationsvertrag und damit auch die Studien- und Prüfungsordnung betreffen, werden von beiden Partnern gemeinsam getroffen. Der Prüfungsausschuss hat bei der Wahrung seiner Aufgaben die Regelungen des Kooperationsvertrages zu beachten.

§ 2 Ziele des Studiums

Der englischsprachige Kooperationsstudiengang Master of Science (M.Sc.) „International Political Economy“ (IPE) wird gemeinschaftlich durch die Philipps-Universität Marburg und die University of Texas in Dallas ausgerichtet. Der Masterstudiengang ist explizit interdisziplinär als Kombination zweier Komponenten konzipiert: volkswirtschaftliche Theorien und Methoden verbunden mit politikwissenschaftlichen Theorien und Methoden.

Die im Rahmen des Studiengangs angebotenen Module finden an beiden Hochschulen statt, wobei deren Aufteilung der jeweiligen thematischen Expertise der beteiligten Hochschulen Rechnung trägt. Marburg trägt primär die Ausbildung in der Volkswirtschaftslehre (VWL), während Dallas primär die Ausbildung in der Politikwissenschaft übernimmt. Einerseits werden zentrale Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich VWL abgedeckt (Mikro- und Makroökonomie, Ökonometrie, spezialisierte Kurse). Andererseits werden zentrale Themengebiete eines Masterprogramms im Bereich Politikwissenschaft behandelt (Internationale Beziehungen, Komparative Politikwissenschaft, qualitative und quantitative sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, spezialisierte Kurse).

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind damit in der Lage,

1. internationale politische und wirtschaftliche Fragestellungen zu formulieren, kritisch zu hinterfragen und Lösungen zu entwickeln,
2. die theoretischen und methodischen Bestandteile des Studiums zu verbinden sowie relevante Forschungsfragen der Internationalen Politischen Ökonomie (IPÖ) zu formulieren und zu beurteilen,
3. sich einer Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu bedienen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und ein Problem von unterschiedlichen Gesichtspunkten her zu analysieren,
4. in einem interdisziplinären und internationalen Umfeld intellektuell offen zu diskutieren,
5. Unterschiede zwischen dem akademischen Umfeld in den USA und Deutschland zu identifizieren und regionenspezifisch angemessen zu agieren.

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, im Bereich privater internationaler Organisationen (z. B. multinationale Unternehmen oder NGOs), staatlicher internationaler Organisationen (z. B. Weltbank oder Internationaler Währungsfonds) und Forschungsinstitute, in öffentlicher Verwaltung, Ministerien und Verbänden mit internationalem Bezug zu arbeiten. Weiterhin bereitet der M.Sc. die Absolventinnen und Absolventen auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion im Bereich IPÖ, vor.

§ 2a Studiengangskoordination

(1) Um die Umsetzung der im Kooperationsvertrag aufgeführten Vereinbarungen sicherzustellen, wird ein *Program Committee* eingerichtet. Dem *Program Committee* obliegt die Koordination aller Studienangelegenheiten, die beide beteiligten Hochschulen betreffen (z. B. Sicherstellung des Lehrangebots, Durchführung der Bewerberinnen- und Bewerberauswahl etc.). Darüber hinaus können inhaltliche Änderungen am Kooperationsstudiengang vom *Program Committee* vorgeschlagen werden.

(2) Das *Program Committee* setzt sich aus jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrern der Philipps-Universität Marburg sowie der University of Texas in Dallas zusammen.

(3) Die Mitglieder des *Program Committee* bestimmen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Für die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ist eine absolute Mehrheit notwendig. Beschlüsse des *Program Committee* werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen sowohl der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als auch die School of Economic, Political and Policy Sciences der University of Dallas den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ (double bzw. dual degree).

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Politikwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem berufsqualifizierenden Bachelorabschluss bzw. in vergleichbaren Hochschulabschlüssen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse, d. h. mindestens 72 Leistungspunkte (ECTS-P) in wirtschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/innen, Statistik) erbracht worden sein. In den 72 LP müssen mindestens 54 Leistungspunkte in volkswirtschaftlichen Fächern erbracht worden sein.

Der Bachelorabschluss bzw. ein vergleichbarer Hochschulabschluss mit politikwissenschaftlichen Schwerpunkt oder einem angrenzenden Fachgebiet muss mindestens mit einem Notendurchschnitt von B (das entspricht der Note 2,0 „gut“) oder besser bewertet sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Es sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“) nachzuweisen, da der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt wird.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee* bzw. die Eignungsfeststellungskommission.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet das *Program Committee* bzw. die Eignungsfeststellungskommission.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bereich Politikwissenschaft sind den Seiten den UT Dallas zu entnehmen:

<https://catalog.utdallas.edu/2021/graduate/admission>

(6) Der Studiengang steht zwar sowohl Wirtschaftswissenschaftlern bzw. Wirtschaftswissenschaftlerinnen als auch Politikwissenschaftlern bzw. Politikwissenschaftlerinnen offen, aber nur Wirtschaftswissenschaftler bzw. Wirtschaftswissenschaftlerinnen können sich in Marburg immatrikulieren und dort das Studium aufnehmen, während Politikwissenschaftler bzw. Politikwissenschaftlerinnen ihr Studium in Dallas zu den dort vorgesehenen Zugangsbedingungen und den ebenfalls dort anfallenden Studiengebühren beginnen müssen.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bereich Volkswirtschaftslehre regelt Anlage 4.

(8) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(9) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung des *Program Committees*. Bei Bedarf kann das *Program Committee* die Auswahl der Studierenden auch an eine gemeinsame Eignungsfeststellungskommission der beiden Universitäten delegieren.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der internationale Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ gliedert sich in die Bereiche „International Politics“, „International Economics“, „Research Methods“, „Economics Electives“, „Political Science Electives“ sowie „Master Thesis“.

(2) Die Module der ersten beiden Fachsemester finden für die Studierenden an der Universität statt, bei der sie sich beworben haben und zum Studium zugelassen wurden. Semester 3 und 4 finden an der jeweiligen Partneruniversität statt.

(3) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Bereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau. Dabei entspricht eine credit hour etwa 3,4 Leistungspunkten.

Studienanfang in Marburg:

Studienbereich	Angebot der UMR bzw. UTD	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	LP/ credit hours
International Economics	UMR		12 LP
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	UMR	PF	12 LP
Economics Electives	UMR		36 LP
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	UMR	WP	36 LP
Research Methods	UTD & UMR		24 LP
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	UMR	PF	12 LP
Angebot aus Dallas	UTD	WP	3.6 credit hours (12 LP)
International Politics	UTD		6 credit hours (20 LP)
Angebot aus Dallas	UTD	WP	6 credit hours (20 LP)
Political Science Electives	UTD		3 credit hours (10 LP)
Angebot aus Dallas	UTD	WP	3 credit hours (10 LP)
Master Thesis	UTD		5.4 credit hours (18 LP)
Master Thesis	UTD	PF	5.4 credit hours (18 LP)
Summe			120 LP (36 credit hours)

Studienanfang in Dallas:

Studienbereich	UMR bzw. UTD	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	LP/ credit hours
International Politics	UTD		6 credit hours (20 LP)
Angebot aus Dallas	UTD	WP	6 credit hours (20 LP)
Political Science Electives	UTD		3 credit hours (10 LP)

Angebot aus Dallas	UTD	WP	3 credit hours (10 LP)
Research Methods	UTD & UMR		36 LP
Angebot aus Dallas	UTD	WP	9 credit hours (30 LP)
Modul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	UMR	WP	6 LP
International Economics	UMR		12 LP
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	UMR	PF	12 LP
Economics Electives	UMR		24 LP
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	UMR	WP	24 LP
Master Thesis	UMR		18 LP (5.4 credit hours)
Master Thesis		PF	18 LP
Summe			120 LP (36 credit hours)

(4) Nach Abschluss des Bereichs „International Politics“ sind Studierende in der Lage, zentrale Modelle der internationalen politischen Ökonomie zu unterscheiden und zu verwenden sowie internationale politische Akteure zu identifizieren und in Beziehung zu setzen.

(5) Nach Abschluss des Bereichs „International Economics“ sind Studierende in der Lage, spezifische Theorien und Methoden aus den Bereichen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der politischen Ökonomie aus einer volkswissenschaftlichen bzw. entwicklungsökonomischen Perspektive heraus zu benennen, zu differenzieren und zu vermitteln.

(6) Nach Abschluss des Bereichs „Research Methods“ sind Studierende in der Lage, sowohl wichtige quantitative als auch qualitative sowie die stärker formal-mathematischen Methoden der Volkswirtschaftslehre auf Forschungsverfahren anzuwenden und geeignete Lösungsmethoden zu entwickeln.

(7) Nach Abschluss des Bereichs „Economics Electives“ sind Studierende in der Lage, konkreten Fragestellungen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre eigenständig und differenziert nachzugehen und Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen.

(8) Nach Abschluss des Bereichs „Political Science Electives“ sind Studierende in der Lage, konkreten Fragestellungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft eigenständig und differenziert nachzugehen und Ergebnisse kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen.

(9) Nach Abschluss des Bereichs „Master Thesis“ sind Studierende in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der internationalen politischen Ökonomie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/study-programmes/international-political-economy>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den internationalen Kooperationsstudiengang „International Political Economy“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Marburg und die School of Economics, Political and Policy Sciences der University of Texas in Dallas ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester an der Philipps-Universität Marburg bzw. der University of Texas in Dallas aufgenommen werden.

§ 8 Aufenthalte außerhalb der Partnerhochschulen

Aufenthalte außerhalb der Partnerhochschulen – Philipps-Universität Marburg und University of Texas in Dallas – sind organisatorisch schwierig, aber prinzipiell möglich. Die Möglichkeit eines solchen Aufenthalts ist im Einzelfall durch das *Program Committee* zu prüfen. Die Studierendenberatung erfolgt durch das *Program Committee* oder durch andere Programmmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter.

§ 9 Strukturvarianten von Studiengängen

Der Masterstudiengang „International Economic Policy“ entspricht der Strukturvariante eines „Zwei-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des internationalen Kooperationsstudiengangs „International Political Economy“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 12 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13

dieser Studien- und Prüfungsordnung. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht. Ausländischen Studierenden wird ein Platz in einer englischsprachigen Veranstaltung garantiert.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gelten die Regelungen des § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(2) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von

- der Masterarbeit.

(2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 40-70 Seiten.

(3) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der IPÖ nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung aus dem Forschungsgebiet der Internationalen Politischen Ökonomie mit Hilfe angemessener Forschungsmethoden zu analysieren. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte in Marburg bzw. 5.4 credit hours in Dallas.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder, auf besonderen Antrag, als Gruppenarbeit angefertigt werden. In letzterem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 54 Leistungspunkte erreicht wurden. Davon müssen mindestens 36 Leistungspunkte in den Studienbereichen „International Politics“, „International Economics“ und „Research Methods“ erbracht worden sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Masterarbeit wird jeweils durch eine Betreuerin oder einen Betreuer aus der Politikwissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

An der University of Texas in Dallas können auch andere Regelungen angewendet werden.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bzw. „D“ an der University of Texas in Dallas, lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

(11) An der University of Texas in Dallas gelten die dortigen einschlägigen Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Es gilt § 24 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg 21. Juni 2017 der jeweils gültigen Fassung.

(2) An der University of Texas in Dallas gelten die dortigen einschlägigen Bestimmungen.

(3) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

(1) Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

(2) An der University of Texas in Dallas gelten die dortigen einschlägigen Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. An der University of Texas in Dallas gelten die entsprechenden Bestimmungen.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

(2) Die Umrechnung der an der Philipps-Universität Marburg sowie der University of Texas in Dallas verwendeten Noten in das jeweils andere System regelt die in der Anlage 5 enthaltene Umrechnungstabelle.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) An der University of Texas in Dallas gelten die dortigen Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Einmalig kann ein Wahlpflichtmodul, in dem bereits mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde und das noch nicht bestanden ist, gewechselt werden. In diesem Fall werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf das alternativ gewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang International Political Economy mit dem Abschluss Master of Science vom 02.12.2015 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 02.12.2015 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 07.03.2022

gez.

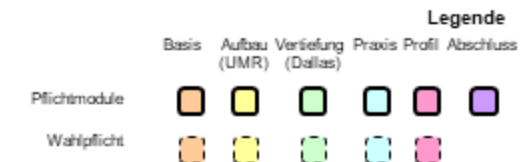
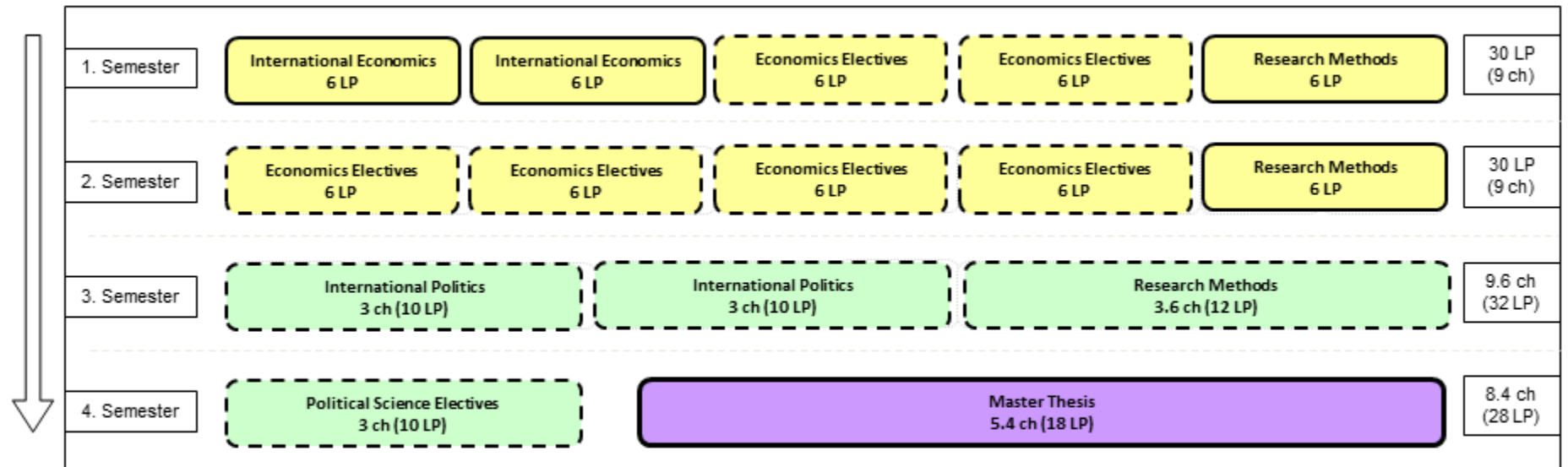
Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 10.03.2022

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufsplan

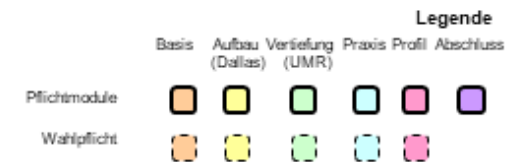
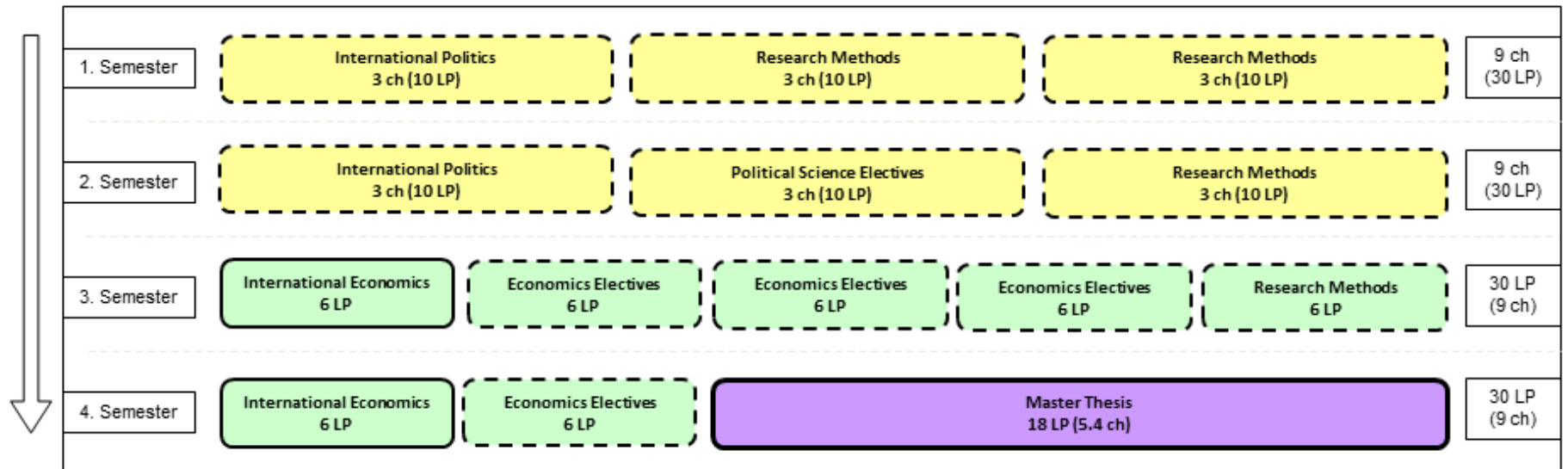
International Political Economy (double degree): Master-Studiengang
Beginn zum Wintersemester: Studienbeginn in Marburg



Exemplarischer Studienverlaufsplan

International Political Economy (double degree): Master-Studiengang

Beginn zum Wintersemester: Studienbeginn in Dallas



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP/ hours	Ort	Verpflichtungsgrad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Master Thesis	5.4 hours / 18 LP	MR/ Dallas	PF	Ab- schluss	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem der internationalen politischen Ökonomie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.	Mindestens 54 LP. Davon müssen mindestens 36 LP in den Studienbereichen „International Politics“, „International Economics“ und „Research Methods“ erbracht worden sein.	Prüfungsleistung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

International Economics (12 LP)		
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	International Institutional Economics	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomics and Finance	6
Economics Electives (36 LP)		
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Research Methods (12 LP)		
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6

Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren an der Philipps-Universität Marburg für den Bereich Volkswirtschaftslehre

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang „International Political Economy“ kann in Marburg nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 und 2 der Masterordnung die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates.
4. Tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache im Umfang einer DIN-A 4-Seite.
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber den Studiengang „International Political Economy“ wählt (Motivationsschreiben).
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.
7. Gegebenenfalls Nachweise über relevante Arbeits- oder Praxiserfahrung.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission (grundsätzlich: *Program Committee* gemäß § 2a der Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren für den Bereich Volkswirtschaftslehre

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,0 bis 15,0 (Dezimalnote 1,3 bis 0,7) = 3 Punkte

Notenpunkte 12,2 bis 12,9 (Dezimalnote 1,6 bis 1,4) = 2 Punkte
Notenpunkte 10,0 bis 12,1 (Dezimalnote 2,3 bis 1,7) = 1 Punkte
Notenpunkte 5,0 bis unter 9,9 (Dezimalnote 4,0 bis 2,4) = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

2. Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die über die Anforderungen in § 2 Abs. 2 hinausgehen.
 - Nachweis ergänzender und/oder vertiefender volkswirtschaftlicher oder politikwissenschaftlicher Kenntnisse durch erfolgreich absolvierte einschlägige Module, sowie Auslandserfahrung (maximal 3 Punkte).
3. Motivationsschreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt)
 - In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des double degree M.Sc. International Political Economy zu begründen.
 - Ergänzende Kriterien, z. B. relevante Berufserfahrung, Auslandsstudium, akademische Referenzschreiben etc.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einer Videokonferenz oder einem persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zu den fachlichen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Motivation im Hinblick auf den anvisierten Studiengang und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte volkswirtschaftliche Kenntnisse und festgestellte Motivation einschließlich der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben (max. 2 Punkte).

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten von bis zu 9 erreichbaren Punkten.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 3 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 5: Notenumrechnung

Grades UTD	Notenpunkte UMR
A (best 25%)	15
A (26-50%)	14
A (51-75%)	13
A (> 75%)	12
A- (best 50%)	11
A- (51-100%)	10
B+	9
B	8
B-	7
C+	6
C	5